



● inklusiv wohnen Ulrike Jocham Alexanderstr. 120 70180 Stuttgart

Andrea Lindlohr MdL

GRÜNE im Landtag von Baden-Württemberg
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Wirtschaftspolitische Sprecherin
Sprecherin für Bauen und Wohnen

Stuttgart, 18.11.13

Sehr geehrte Frau Lindlohr,

auf Empfehlung von Herrn Thomas Poreski und Herrn Gerd Weimer und nach
Absprache mit Herrn Johannes Gnann sende ich Ihnen meine Stellungnahme
bezüglich der Novellierung der LBO in Baden-Württemberg zu.

Aufgrund meiner einzigartigen beruflichen Qualifikation und Expertise bringe ich
neue Einblicke und interdisziplinäre Lösungsansätze. Hier ein kurzer Einblick in
meine bisherigen Tätigkeitbereiche:

1. Expertin für das Bielefelder Modell durch zahlreiche Publikationen,
mehrjährigen engen persönlichen Kontakt zu beiden Gründern (Theresia
Brechmann und Werner Stede) sowie über zweijährige Tätigkeit als
Projektmanagerin in der Wohnungswirtschaft mit der Aufgabe das
Bielefelder Modell in Stuttgart zu implementieren
2. breitgefächerte praktische Erfahrungen aus der Alten- und Behinderten-
sowie Kinder- und Jugendhilfe
3. Zahlreiche interdisziplinäre Qualifikationen unter anderem aus
Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialraumorientierung und -organisation,
Architektur, Städtebau, Forschung, Journalismus

Für die Entwicklung hin zu einer inklusiven Gesellschaft bietet die UN-
Behindertenrechtskonvention wertvolle Forderungen. Doch wenn die Ziele dieser
Konvention Baden-Württemberg ernst sind, muss noch viel geschehen, damit
alle teilhaben können und niemand mehr ausgeschlossen oder diskriminiert



wird. Wenn z.B. wirklich jeder entscheiden können soll wo, wie und mit wem er leben möchte, werden ausreichend Wohnungen benötigt, die von allen Menschen, auch von Menschen mit Pflege- und Assistenzbedarf bewohnt werden können. Wenn die Schulen inklusive Schulen werden sollen, benötigen diese eine inklusive Architektur, die unter anderem auch die Bedürfnisse von Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen berücksichtigt. Unnötige gebaute Barrieren, die über Jahre stehen bleiben, kann sich unser Land nicht mehr leisten. Die UN-Konvention fordert ein universelles Design für alle und legt dabei nicht den Fokus auf die Defizite von einzelnen sondern auf eine Qualitätssteigerung für alle.

Die LBO genauer betrachtet

aktueller Entwurf des § 35

(1) In Wohngebäuden mit mehr als **zwei** Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Vorschlag zur Änderung Mindestforderungen:

§ 35

(1) In Wohngebäuden mit mehr als **zwei** Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei **nutzbar erreichbar** sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, ~~und~~ die Küche oder Kochnische **und Terrasse oder Balkon (wenn vorhanden) barrierefrei nutzbar mit dem Rollstuhl zugänglich** sein.

mögliche Ergänzung: Die Aufnahme der Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach einem universellen Design (siehe Artikel 2 und 4f), das „von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.“ (Begründung siehe unter „Optimale Forderungen“)

Begründung:

barrierefreie Nutzbarkeit:

Eine Zugänglichkeit zu den einzelnen Wohnräumen reicht nicht aus, damit möglichst alle Menschen, auch Menschen mit Pflege- und Assistenzbedarf, diese nutzen können. Die nach DIN 18040 Teil 2 barrierefreien Bewegungsflächen von 120/120 Zentimetern müssen für die Nutzbarkeit



vorhanden sein, vor allem in Bädern. Gerade Sanitärräume sind in den zahlreichen bereits vorhandenen barriereichen Wohnungen das größte Problem. Dieses Hindernis kann im Neubau gleich vermieden werden – Lernen von bereits vollzogenen Fehlern!? Hinweis: beispielsweise barrierefreie Sanitärräume benötigen meist nicht mehr Grundfläche, auch Sanitärräume für Familien mit Badewanne und Dusche (siehe Anhang)

barrierefreie Nutzbarkeit von Terrassen und Balkonen:

Gerade für Menschen mit einer körperlichen Behinderung ist der barrierefreie Zugang ins Freie von der Wohnung aus und die barrierefrei Nutzbarkeit von Balkonen/Terrassen besonders wichtig. Gründe: kürzester Weg an die frische Luft, Förderung von Selbstständigkeit (ohne Assistenz ins Freie gelangen), Mangel an Assistenten/Pflegefachkräften als häufig gegebene Rahmenbedingungen u.v.m.)

Gesetzlicher Handlungsbedarf: Obwohl seit über 15 Jahren eine deutsche Abdichtungstechnologie, die sogenannte Magnet-Doppeldichtung, absolut schwellenfreie Übergänge bei Außentüren ermöglicht, werden fast überall trotzdem Türschwellen gebaut. Beim barrierefreien Bauen in sog. barrierefreien Anlagen nach § 39 LBO sind diese meist bis zu zwei Zentimeter hoch, beim konventionellen Wohnungsbau sogar zwischen fünf und fünfzehn Zentimeter. Barrieren, Stolperfallen und unkomfortable Anstoßkanten, die nicht mehr sein müssen.

Daraus folgende negative Konsequenzen für einzelne Bürger, Staat und die gesamte Volkswirtschaft:

- hohe Folgekosten durch später notwendige Umbaumaßnahmen, Kosten für einzelne, aber auch für Pflege- und Sozialkassen
- hohe Folgekosten durch vermeidbare Stürze und deren Folgen inkl. Behandlungskosten sowie Folgekosten aufgrund von vermeidbaren Pflege- und Assistenzbedarf
- der Bedarf ist enorm und kann nicht mehr ausreichend gedeckt werden (siehe Artikel aus Orientierung und Pressemitteilung zum Thema Sturz und Sturzprophylaxe)

Optimale Forderungen

Intelligente Planungen: Das Ziel ist laut der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe Artikel 2 und 4f) ein universelles Design von Wohnungen und Wohnungsgrundrissen, die alle Menschen nutzen können. Die Anforderungen der DIN 18040 für barrierefreie Wohnungen (ohne R also nicht rollstuhlgerecht nach DIN 18040) kommen diesen Anforderungen schon sehr nahe. Dass diese für fast alle Menschen ausreichen, kann am Beispiel des Bielefelder Modells erfahren werden. Die barrierefreien Wohnungen nach der barrierefreien Version der Norm für barrierefreies Bauen mit Bewegungsflächen von 120/120



Zentimetern reichen sogar laut zahlreichen Aussagen von Beteiligten auch Menschen, die einen Rollstuhl benutzen, aus. So können in den Wohnprojekten des Bielefelder Modells alle Menschen auch mit höchstem Pflege- und Assistenzbedarfs (außer bei Fremd- oder Selbstgefährdung) in den eigenen Wohnungen bis zum Tod wohnen bleiben und von Fachkräften versorgt werden. Die Wohnungen sind flexibel an nahezu alle Menschen vermietbar, egal ob mit oder ohne Assistenzbedarf.

Wichtige gesellschaftliche Zielerfüllung, wenn alle Neubauwohnungen nach Universal Design Prinzipien gebaut werden: Ältere Menschen können in der eigenen Wohnung bleiben, Menschen mit Behinderung erhalten überhaupt erst die Rahmenbedingungen über ihr Wohnen selbst entscheiden zu können, für Familien mit einem Familienmitglied mit Behinderung gibt es überhaupt erst geeignete Wohnungen, die Wohnungen werden flexibel nutzbar und der Komfort für alle steigt.

Was wird laut den Erfahrungen der Bielefelder Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH (BGW) gebraucht:

- Mindestgröße einer Wohnung 45 qm (wenn Komplexeinrichtungen tatsächlich dezentralisieren, werden Wohnungen nach universellem Design für alle benötigt, die unter anderem eine ausreichende Größe vorweisen und flexibel an möglichst alle vermietet oder verkauft werden können)
- absolute Schwellenfreiheit auch bei Außentüren wie Wohnungseingangstüren (z.B. bei Laubengängen – günstigste barrierefreie Erschließungsvariante) sowie Terrassen- und Balkontüren)
- ausreichende Bewegungsflächen vor Sanitärgegenständen, Küchenschränken, in Fluren usw. von min. 120/120 Zentimeter
- Bäder mit unterfahrbaren Waschbecken und bodengleichen Duschen ohne Duschkabinen
- ausreichend geförderte Wohnungen mit einem entsprechenden Mietpreis, der den Einzug auch von Menschen mit Anspruch auf Transferleistungen ermöglicht

(siehe Fachartikel Ulrike Jocham in der Fachzeitschrift Punkt und Kreis, Johanni 2013, Seite 28 und 29)

Auch der Sozialverband VdK fordert dies in einer Stellungnahme zur Musterbauordnung vom 31.08.2011 an die ARGEBAU:

„§ 50, Abs. 1, Satz 1:

Der VdK bedauert es sehr, dass auch die Neufassung der MBO lediglich die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohnungen in nur **einem** Geschoss vorsieht (ungeachtet des Umstandes, dass die Vorgabe dieses Satzes auch durch barrierefreie Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden kann). Damit



wird dem demografischen Wandel auch in Zukunft nicht ausreichend Rechnung getragen.

Der Umstand, dass rund 80 Prozent der Bautätigkeit in Deutschland im Bereich des Wohnungsbestandes stattfindet, womit erhebliche Einschränkungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit verbunden sind, macht es aus unserer Sicht zu einer unabdingbaren Notwendigkeit, in neuen Gebäuden **alle** Wohnungen **ab der dritten** barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dieser Zukunftsaufgabe wird der vorliegende Entwurf der MBO mit der hier angesprochenen Bestimmung in keinerlei Hinsicht gerecht.

Die Fachkommission Bauaufsicht wäre aus der Sicht des VdK vielmehr gut beraten, würde sie sich die Logik der DIN 18040-2 zu Eigen machen. Die daran vorgenommene Unterteilung zwischen barrierefreien sowie barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen zielt darauf ab, das Gros der neu errichteten Wohnungen so zu gestalten, dass sie auch von älteren Menschen bis ins hohe Lebensalter, im Sinne eines lebenslangen Wohnens also, genutzt werden können, ohne dass sie dabei gleichzeitig den erhöhten Flächenbedarf für eine uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl aufweisen müssen. Die sich daraus für den Wohnungsbau der kommenden Jahrzehnte ergebende Perspektive kann aus unserer Sicht sinnvollerweise nur so aussehen, dass DIN 18040-2 ohne die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ zum Mainstream im Wohnungsbau wird. Um dies umzusetzen, ist es bei weitem nicht ausreichend, dass nach MBO auch weiterhin lediglich die Wohnungen **eines** Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen.“

Weitere allgemeine Forderungen zu anderen Paragraphen der LBO:

Forderungen aus der Stellungnahme vom Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. vom 03.09.13 die ich mit meinem speziellen interdisziplinären Fokus voll unterstütze:

§ 2 Begriffe: Aufnahme der Definition von Barrierefreiheit aus dem L-BGG (Baden-Württemberg – Behindertengleichstellungsgesetz)

§ 3 (aber auch weitere betreffende Paragraphen)

Forderung DIPB: statt „behinderte Menschen“ die Formulierung „Menschen mit Behinderung“ zu verwenden

meine Forderung: in allen entsprechenden Paragraphen auf eine fachlich korrekte und wertschätzende Formulierung zu achten: z.B. statt „alte Menschen“ „ältere Menschen“ und statt „behinderte Menschen“ „Menschen mit Behinderung“ oder „Menschen mit Pflege- und Assistenzbedarf“ verwenden

§ 15 Brandschutz



wichtige Forderungen vom DIPB: „Der notwendige Treppenraum oder der Ausgang ins Freie muss barrierefrei erreichbar sein.“ Ergänzung: Keine Türschwellen!

wichtige Forderungen vom DIPB bezüglich Fluchtwegen: „zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung, in baulichen Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung benutzt werden;

Ergänzung: Barrierefreiheit beim Thema Fluchtwege ist häufig noch sehr mangelhaft, z.B. tastbare Fluchtpläne, auch im Brandfall nutzbare Aufzüge (siehe beispielsweise die Stellungnahme von Reiner Schneck, einem Experten in eigener Sache) usw.

Weitere Forderungen:

Grundsätzlich fällt auf, dass viele unnötige Barrieren in Neubauten und bei Umbauten in öffentlichen Gebäuden und im Wohnungsbau entstehen. Viele Vorschriften bestehen bereits, werden aber nicht eingehalten, z.B.

- Räume für eine Tagespflege für ältere Menschen werden gebaut, aber die Außentüre als Eingang und Zugang zur Terrasse verfügt über eine zwei Zentimeter hohe Schwelle – diese Türe müssen zahlreiche Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, mehrmals täglich passieren!? Oder eine neue Markthalle wird gebaut, eine Eingangstüre öffnet sich nicht automatisch, erfordert aber sehr viel Kraft beim Öffnen und das Passieren im Rollstuhl wird zusätzlich durch eine Türschwelle erschwert!?
- Schulen werden neu gebaut oder umgebaut und trotz Inklusionsdebatte nicht barrierefrei gestaltet, z.B. offene Treppenstufen, nicht ausreichende Markierungen, fehlerhaft ausgeführte Handläufe, keine Schwellenfreiheit z.B. an Außentüren u.v.m.
- genaue Definition – was bedeutet ein „unverhältnismäßiger Mehraufwand“, § 39 (3)?
- bei tatsächlichen Mehrkosten und Mehraufwand (z.B. automatische Türantriebe) Schaffung von Zuschüssen und Fördermöglichkeiten
- falls Baurechtsämter über zu wenig Fachwissen verfügen, sollten Experten in eigener Sache und geeignete Fachplaner hinzugezogen werden
- Hotels und Hotelzimmer sind häufig noch mit sehr viel Barrieren gestaltet und erschweren oder verhindern Menschen mit Behinderung den Aufenthalt – Förderung von universellem Design ist dringend notwendig

Grundsätzliches Problem: mangelnde Kontrolle und ungenügende Konsequenzen, was nützen Gesetze, wenn diese gar nicht erfüllt werden



müssen? Wichtig wäre z.B. Einführung von Nachrüstungspflichten und Bußgeldern, Konsequenzen für Baurechtsämter bei mangelhafter Prüfung

Mögliche neue Handlungsansätze:

Disziplinübergreifende Fortbildungen in der beteiligte Fachleute aus verschiedenen Fachbereichen wie z.B. Architektur, Stadtplanung, Pflege, Soziale Arbeit, Experten in eigener Sache usw. teilnehmen und durch einen interdisziplinären Diskurs eine Grundqualifikation für den extrem komplexen Themenbereich der Barrierefreiheit/des Universal Designs zu erhalten.

Gerne stehe ich Ihnen auch persönlich zur Verfügung und freue mich auf eine Nachricht von Ihnen.

Herzliche Grüße

Ulrike Jocham

Anlagen:

Artikel aus der Fachzeitschrift Orientierung, Thema: Bedarf an universell designten Wohnungen

Artikel aus der Fachzeitschrift Punkt und Kreis, Thema: Universal Design und Gestaltungsanforderungen an Wohnungen am Beispiel des Bielefelder Modells

Artikel aus der Fachzeitschrift behinderte menschen, Thema: Barrierefrei ist nicht immer barrierefrei

Pressemitteilung zum Thema Sturzprophylaxe, Thema: Bedarf an Sturzprophylaxe in der Architektur

Stellungnahme vom Sozialverband VdK (bitte vertraulich behandeln)

Stellungnahme von Reiner Schneck, Experte in eigener Sache

Grundrissvergleiche/Größenvergleiche von Bädern für Familien